

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hameln

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Hameln unterhält eine Stadtbücherei.
- 1.2. Sie ist eine gemeinnützige öffentliche Kultureinrichtung und dient der allgemeinen, staatsbürgerlichen und fachlichen Bildung sowie der Information durch Bereitstellen, Erschließen und Ausleihen von Medien (Bücher, Zeitschriften, CD-ROMs, CDs, Kassetten, Videos und andere Materialien).

2. Benutzerkreis

- 2.1. Jeder Einwohner Hamelns ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Stadtbücherei zu nutzen. Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Büchereileitung.
- 2.2. Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können die Abteilung für Erwachsene benutzen. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren benutzen die Jugendbücherei; in Einzelfällen dürfen sie nach Rückfrage aus der Abteilung für Erwachsene entleihen.
- 2.3. Die Leitung der Stadtbücherei kann besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Abteilungen der Stadtbücherei treffen.

3. Anmeldung, Ausweis

- 3.1. Der Büchereikunde meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben die Eltern oder der Erziehungsberechtigte die schriftliche Erlaubnis zu erteilen.
- 3.2. Der Büchereikunde und sein gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Büchereikunde einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises geht zu Lasten des Ausweisinhabers. Für verlorene Ausweise wird auf Antrag ein kostenpflichtiger Ersatz ausgestellt. Wohnungsänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 3.5. Die vom Büchereikunden bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet.

4. Entleihung, Fristverlängerung, Vormerkung

- 4.1. Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien bis zu 4 Wochen, Tonträger aus der Musikbücherei 2 Wochen und Bilder aus der Artothek 8 Wochen ausgeliehen. Die Büchereileitung kann diese Frist verlängern oder verkürzen. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus den bei der Entleihung ausgedruckten Fristzetteln ersichtlich. Auf Anfrage wird jedem Kunden ein Medien-Kontoauszug erstellt. Zeitungen und Präsenzbestände (Nachschlagewerke u.a.) werden nicht verliehen.
- 4.2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Anfrage um die gleiche Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerungen erfolgen unter Vorbehalt. Fristverlängerung ist telefonisch (während der Öffnungszeiten) und über das Internet möglich.
- 4.3. Weitergabe von Medien an andere Personen ist unzulässig.
- 4.4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann dabei einzelne Medienarten ausschließen.
- 4.5. Auskünfte darüber, wer bestimmte Medien ausgeliehen oder vorbestellt hat, werden nicht erteilt.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6. Behandlung der Medien und Haftung

- 6.1. Der Büchereikunde ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

- 6.2. Der Verlust sowie Beschädigungen entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Büchereikunde in vollem Umfang schadenersatzpflichtig; die Stadtbücherei kann bei Überschreiten der Leihfrist statt Herausgabe der Medien Schadenersatz verlangen: dabei wird ein Bearbeitungsentgelt von € 13,00 pro Medium fällig.
- 6.4. Büchereikunden, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Büchereikunde verantwortlich ist und die er nachzuweisen hat, zurückgebracht werden. Die Stadtbücherei ist zu verständigen.

7. **Benutzungsgebühren**

- 7.11. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Medienausleihe entgeltfrei.
- 7.12. Für Erwachsene beträgt das Benutzungsentgelt € 20,00 jährlich oder € 2,00 pro Medium jeweils für Ausleihe und Fristverlängerung.
- 7.13. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Umschüler, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte beträgt das Benutzungsentgelt € 10,00 jährlich oder € 1,50 pro Medium jeweils für Ausleihe und Fristverlängerung.
- 7.14. Für Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfänger beträgt das Benutzungsentgelt € 8,00 jährlich oder € 1,00 pro Medium jeweils für Ausleihe und Fristverlängerung.
- 7.15. In der Artothek beträgt das Benutzungsentgelt € 24,00 jährlich oder € 8,00 pro Bild jeweils für Einzelausleihe und Fristverlängerung.
- 7.16. Die Leitung der Bücherei entscheidet über weitergehende Ermäßigungen in besonderen Fällen.
- 7.2. Für Sonderleistungen werden
- 7.21. im Auswärtigen Leihverkehr je Einheit € 3,00 erhoben. Sind die tatsächlichen Kosten höher, muss sie der Büchereikunde erstatten, und zwar aufgerundet auf je € 0,50.
- 7.22. Bei anderen Sonderleistungen werden jeweils die entstandenen Kosten, jedoch mindestens € 0,50,
- 7.23. bei Vorbestellung je Medieneinheit € 0,50 berechnet.
- 7.3. Nach Ablauf der Verleihfrist oder Verlängerungsfrist betragen die Säumniskosten pro Ausleihvorgang, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbücherei bedarf
- 7.31. für jede angefangene Woche € 2,00
bis zu einer Gesamtsumme von maximal € 20,00
- 7.32. für das Überschreiten der Leihfrist bei kurzfristiger Ausleihe pro Tag € 0,50
- 7.33. für das Einziehen erfolglos angemahnter Medien durch Bedienstete der Stadt Hameln außer den bereits entstandenen Kosten mindestens € 10,00
- 7.4. Ein Büchereiausweis kostet € 1,00.

8. **Hausordnung**

Der Büchereikunde ist verpflichtet, die für die Stadtbücherei erlassene und in der Pfortmühle aushängende Hausordnung einzuhalten.

9. **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung auf Dauer oder befristet ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Personen, die den Anordnungen des Büchereipersonals nicht folgen.

10. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.4.2017 in Kraft, wenn der Büchereikunde nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1.3.2015 außer Kraft.

Hameln, den 22.05.2017


Claudio Griese, Oberbürgermeister